



AgrarMarkt Austria

Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

GB I / Abt. 3 / Ref. 10, Fax Nr.: 050 3151-4624

E-Mail: private.lagerhaltung@ama.gv.at

K-A

Beilage zum „Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages - Schaf- und Ziegenfleisch“ für die
Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/595

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

gemäß Verordnung (EU) 2016/1238 und Durchführungs- Verordnung (EU) 2016/1240

Angaben zum Vertragsnehmer:

FIRMENANSCHRIFT (STEMPEL):

Klienten Nr.:

Erklärung zum Angebot:

Antrag vom:

Kategorie / KN-Code:

Erzeugnis:

Beantragte Menge:

Tonnen

für eine Lagerzeit von:

☐

90 Tage

☐

120 Tage

☐

150 Tage

Bestätigung und Unterschrift des Antragsstellers:

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns, nur frisches Fleisch einzulagern und zu lagern, das

- das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 5 und Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates trägt
- von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität ist und die in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt,

- von Tieren stammt,
 - die mindestens während der letzten zwei Monate in der Union gehalten worden sind,
 - die nicht mehr als 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Einlagerung geschlachtet wurden,
 - die gemäß der VO (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet wurden, und keine Merkmale aufweisen, die es für die Lagerung und spätere Verwendung untauglich machen;
- die nach Unionsrecht zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschreitet, wobei die radioaktive Belastung der Erzeugnisse nur kontrolliert wird, wenn es die Lage erfordert, und während des gebotenen Zeitraums
- das in frischem Zustand eingelagert und in gefrorenem Zustand gelagert wird,
- nicht von notgeschlachteten Tieren stammt;

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns weiters gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1240,

- a) die beantragte Menge des betreffenden Erzeugnisses innerhalb von 28 Tagen nach der Mitteilung der AMA über die Annahme des Antrages einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit unter Bedingungen, die den Erhalt der Eigenschaften der Erzeugnisse gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1238 gewährleisten, auf eigene Rechnung und Gefahr auf Lager zu halten, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen,
- b) der AMA mindestens 5 Arbeitstage vor dem Beginn der Einlagerung jeder Teilmenge den Zeitrahmen für die Einlagerung der Erzeugnisse, den Namen und die Anschrift der einzelnen Lagerorte für die private Lagerhaltung und die jeweiligen Mengen mitzuteilen, wobei die AMA eine kürzere Frist als 5 Arbeitstage genehmigen kann;
- d) die eingelagerten Erzeugnisse leicht zugänglich und nach Partien/Chargen einzeln identifizierbar zu machen und unter den in Punkt 9.4 des Merkblattes genannten Bedingungen der Unterscheidung zu lagern, sowie
- e) der AMA jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.
- f) die zum Zeitpunkt der Anlieferung am privaten Lagerort erstellten Wiegeunterlagen aufzubewahren.
- e) der AMA die Unterlagen über die Einlagerung, einschließlich des Aufbewahrungsortes der betreffenden Partien/Chargen im Lager mit den entsprechenden Mengen, spätestens fünf Arbeitstage nach dem Tag, an dem die letzte Einzelpartie der Vertragsmenge eingelagert wurde, zuzusenden;

Datenschutzerklärung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter folgender Adresse:

www.ama.at/datenschutzerklaerung

Ort, Datum

rechtsgültige Zeichnung